

auch wegen derartiger Referenzangabe gegen diese Firma gerichtlich vorzugehen. So hatte diese in einem anderen Falle als Referenz „sämtliche Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden“ angegeben, trotzdem die Firma zu dieser Zeit kaum 4 Monate bestanden hatte. Gegen die frühere in Konkurs geratene Firma Joh. Nitz sind wir ja bekanntlich auch schon verschiedentlich wegen unlauteren Wettbewerbs vorgegangen. Wir bitten, alle zweifelhaften Prospekte, Inserierungen usw. der obigen Firma an unsere Geschäftsstelle weiterzuleiten.

Papierkorbofferte. Die Firma Eugen Eißelöffel (Pforzheim) Luisenstr. 64 verschickt Preislisten in Uhren und Alpakawaren mit offener Zahlenauszeichnung als Drucksache.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Einkommensteuer und Inventur

Zweck und Ziel der Verbandsbuchführung

Die nächste Einkommensteuervorauszahlung ist am 10. Januar 1927 fällig. Für sie gibt es ebenso wie für die am gleichen Tage fällige Umsatzsteuervorauszahlung keine Schonfrist mehr (siehe Nr. 47, S. 906, v. J.). Für diese Abgabe der Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer wird jedoch das Reichsfinanzministerium noch eine Anweisung erteilen, daß Verzugszinsen nicht berechnet werden sollen, falls die Vorauszahlung bis zum 15. Januar geleistet ist. Die Einkommensteuervorauszahlung gilt für das letzte Kalenderquartaljahr 1926; sie berechnet sich infolgedessen mit einem Viertel der im letzten Einkommensteuerbescheid festgesetzten Steuerschuld.

Wir nähern uns nun jetzt der Zeit, wo die Einkommensteuererklärungen für das abgelaufene Geschäftsjahr, ferner die Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr 1926, endlich auch die Erklärung zur Vermögensteuerveranlagung, welcher der 31. Dezember 1926 als Stichtag zugrunde gelegt wird, abzugeben sind. Die hierbei einzuhaltenden Termine werden von der Finanzbehörde durch die Tageszeitungen noch bekanntgegeben.

Hinsichtlich der Abgabe der Einkommensteuererklärung wird darauf aufmerksam gemacht, daß Steuerpflichtige mit umfangreicher Buchführung das Recht haben, Fristverlängerung für die Abgabe beim Finanzamt zu beantragen, und zwar soweit, daß sie die Erklärung erst nach Ablauf des dritten Monats seit Beendigung des Steuerabschnitts, also bis spätestens 31. März 1927 einzureichen brauchen. Bei den nicht buchführenden Gewerbetreibenden und bei denjenigen mit Buchführung von geringerem Umfang wird in der Regel die Frist nicht verlängert, weil im Interesse beschleunigter Bearbeitung der Steuerbescheide durch die Finanzämter eine Verteilung des zu bearbeitenden Materials notwendig ist. Das schließt jedoch nicht aus, daß in besonderen Fällen auch hier eine Fristverlängerung bei rechtzeitig gestelltem Antrag bewilligt wird.

Herr Direktor König weist in seinem Artikel „Die Organisation der Inventurausverkäufe“ (siehe Nr. 52, S. 987 v. J.) auf die Zweckmäßigkeit der Benutzung der Verbandsbuchführung¹⁾ hin. Die Buchführung ist für jeden gewerblichen Steuerpflichtigen eine absolute Notwendigkeit. Beim Nichtvorliegen einer mindestens die Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellenden Buchführung kann man dem Finanzamt gar nichts anderes zumuten, als im Wege der Schätzung die Ermittlung des Einkommens vorzunehmen. Die Verbandsbuchführung ist einfach in der Handhabung; die Zusammenstellung der Monatsresultate nach Abschluß des Jahres ergibt den Geschäftserfolg, das Einkommen. Die Verbandsbuchführung findet bei den Veranlagungsbehörden auch Anerkennung, stets natürlich vorausgesetzt, daß die Buchungen vorschriftsmäßig nach der Anleitung vorgenommen sind. Wenn bei früheren Veranlagungen hier und da Schwierigkeiten gemacht wurden, das Buchergebnis der Veranlagung zugrunde zu legen, weil etwa Geschäfte gleicher Art besser abgeschlossen, so wird das künftig nicht mehr geschehen, weil der Gedanke der Außerachtlassung einer ordnungsmäßigen Buchführung unhaltbar geworden ist. Will man also bei der Einkommensteuerveranlagung Schätzungen aus dem Wege gehen, so sollte insbesondere auch der kleine Geschäftsinhaber Wert darauf legen, die Vorteile der Verbandsbuchführung in Anspruch zu nehmen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß große Betriebe bei der Einkommensteuer verhältnismäßig besser abschneiden als Betriebe von

kleinerem Umfang, weil letztere nicht die Sorgfalt und den Zeitaufwand für die Buchführung hergeben, ganz zu schweigen von den Gewerbetreibenden, die, weil sie überhaupt keine Buchführung haben, nach Durchschnittssätzen zu veranlagt sind. Durchschnittssätze werden selten zu einer treffenden Heranziehung zur Einkommensteuer führen, weil die Fähigkeiten, sei es im Ein- und Verkauf oder in der handwerksmäßigen Fertigkeit, sehr verschieden sind, abgesehen von anderen Momenten, die je nach Lage des Einzelfalles den Geschäftsgewinn nach oben oder unten beeinflussen. Von der Geschicklichkeit des einzelnen im Einkauf hängt sehr viel ab, weil die richtige Auswahl die Verkaufsaussichten erhöht.

Der Uhrmacher sollte es daher nicht darauf ankommen lassen, wegen fehlender oder ungenügender oder gar unrichtiger Buchführung dem Finanzamt die Handhabe zu geben, sein Einkommen auf Grund von Durchschnittssätzen zu schätzen. Durchschnittsgewinnsätze sind ein Notbehelf, wobei Unbilligkeiten unvermeidlich sind. Die Finanzbehörde will nur das reine Einkommen nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes besteuern; es muß daher im wohlverstandenen Interesse des Gewerbetreibenden liegen, daß er sich in die Lage versetzt, dieses Einkommen selbst ermitteln und das Ergebnis durch die Verbandsbuchführung nachweisen zu können.

Die Inventuraufnahme ist für jedes Geschäft von hervorragender Bedeutung. Die Aufnahme hat mit der größten Sorgfalt zu geschehen, ebenso die Bewertung der Warenvorräte in der Inventur. Der an dem Alten hängende Uhrmacher muß mit der Zeit mitgehen; er muß sich davon frei machen Ladenaufgaben mit der „Wertschätzung“ vergangener Jahre anzusehen und wird hierbei manche Winke dem oben angeführten Artikel des Herrn Dir. König entnehmen können. Wie man das Warenlager richtig bewertet und was dabei zu berücksichtigen ist, haben wir bereit ganz eingehend in Nr. 42, 1926, auf Seite 823 in dem Aufsatz: „Wichtige Bilanz- und Steuerfragen“ klargestellt. Es sei jedem Kollegen nochmals dringend ans Herz gelegt, diesen überaus wichtigen Aufsatz nochmals sorgfältig nachzulesen.

Was ist in diesem Monat hinsichtlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zu beachten?

In den Geschäfts- und Arbeitsräumen ist durch Anschlag darauf hinzuweisen, daß Arbeitnehmer, für die im Jahre 1926 Steuermarken geklebt worden sind, ihre Steuerkarte nebst Einlagebogen beim Finanzamt einreichen müssen. Beim Ueberweisungsverfahren sind die Steuerabzugsbelege für 1926 bis Ende Januar 1927 durch den Arbeitgeber einzureichen.

Verzinsung aufgewerteter Sparkassenguthaben

Am 1. Januar 1927 beginnt die Verzinsung von Sparkassenguthaben, die der Aufwertung unterlagen. Die Zinsen betragen 3% jährlich. Kündigung und Rückzahlung kann bzw. hat erst vom 1. Januar 1930 ab zu erfolgen. Zunächst kann überhaupt auch nur ein Drittel des Aufwertungsbetrages bei der Rückzahlung verlangt werden. Wer über 65 Jahre alt und Einkommen von nicht mehr als 800 Mk. hat, kann dagegen schon jetzt kündigen und Auszahlung — letztere jedoch begrenzt auf 100 Mk. monatlich — verlangen.

Steuertermine für Januar 1927

Reichssteuern

- 5. Jan.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn (21. bis 31. Dez.). (Siehe Seite 964 vorigen Jahrganges.)
- 10. Jan.:** Einkommensteuer-Vorauszahlung für das vierte Kalenderquartal 1926 mit einem Viertel der im letzten Steuerbescheid festgesetzten Steuerschuld. Keine Schonfrist.
 - Körperschaftssteuer-Vorauszahlung, wie vorher.
 - Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler für den Monat Dezember, der Quartalszahler für Oktober, November und Dezember. Schonfrist bis 15. Januar.
- 15. Jan.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn (1. bis 10. Januar).
- 25. Jan.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn (11. bis 20. Januar).

Gewerbsteuern

- 8. Jan.:** Württembergische Gewerbesteuer für Januar. (Das neue Gewerbesteuergesetz ist in Vorbereitung.)
- 10. Jan.:** Bayerische Gewerbesteuer.
- 15. Jan.:** Preußische Lohnsummensteuer für Dezember, falls nicht, wie z. B. in Berlin, die Steuer vierteljährlich (für Okt./Dez.) erhoben wird.

¹⁾ Zu beziehen vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Sitz Halle a. S., Mühlweg 19.